# Verpflichtung

**von Mitarbeitern[[1]](#footnote-1) auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

**mit Hinweisen auf weitere Vorschriften zur Wahrung von Geheimnissen**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **<<Nachname>>, <<Vorname>>** |  | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |  | **HR STD LE SPE BO NTH BWG** | |
| Name, Vorname |  | Personalnummer |  | | Abteilung, Standort |

Aufgrund von § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist mir nicht gestattet, personenbezogene Daten, die mir bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt für die gesamte dienstliche Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Siemens AG (z. B. bei Geschäftspartnern und Interessenten).

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch im Falle einer Versetzung und nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Sie kann sich auch aus entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze ergeben.

Von dieser Verpflichtung und den Anlagen hierzu habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich bei Verletzung des Datengeheimnisses einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit schuldig machen kann (insb. nach §§ 43, 44 BDSG).

Mir ist auch bewusst, dass weitere gesetzliche Vorschriften zur Wahrung von Geheimnissen – ggf. neben dem Datengeheimnis – verpflichten, insbesondere zur Wahrung

- des **Sozialgeheimnisses** (§ 35 Sozialgesetzbuch Teil I) bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten;

- des **Fernmeldegeheimnisses** (§ 88 Telekommunikationsgesetz) bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten oder der Mitwirkung daran;

- von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** (§ 17 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb);

- von **Privatgeheimnissen** (§ 203 Strafgesetzbuch).

Auch die Verletzung dieser Geheimnisse kann eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen. Daneben gelten interne Regelungen, u.a die Bestimmungen der Arbeitsordnung (insbesondere § 14) und das Regelwerk zur Informationssicherheit.

Anlagen:

Auszug aus gesetzlichen Vorschriften; Hinweis auf Fundstellen

Merkblatt "Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)" (Anlage zum ZV DSB-Rundschreiben Nr. 1/2001)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |  | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |

**Ablage**

Original : Personalabteilung (ohne Anlagen)

Kopie : Führungskraft (ohne Anlagen)

Kopie : Mitarbeiter(in)

**Anlage 1: Auszug aus gesetzlichen Vorschriften; Hinweis auf Fundstellen**

Die in der Verpflichtungserklärung genannten Rechtsvorschriften sind nachfolgend im Auszug wiedergegeben (Stand: 5. September 2005). Die sonstigen in der Verpflichtungserklärung aufgeführten Dokumente sind im Siemens-Intranet unter folgenden Links verfügbar (Stand 5. September 2005):

* **Arbeitsordnung:**

<https://intranet.cp.siemens.de/beschaeftigungsbedingungen/cgi-bin/index.aspx?href=/05_arbeitsvertrag/arbeitsvertrag.de.html>

* **Regelwerk zur Informationssicherheit:**

<https://cio.siemens.com/de/infosec-guide>

**§ 5 BDSG - Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**§ 44 Abs. 1 BDSG - Strafvorschriften**

Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 43 BDSG - Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,

3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,

4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,

5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,

6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,

7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,

8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,

9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,

10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder

11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,

2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder

6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 35 Abs. 1 SGB 1 - Sozialgeheimnis**

Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. [...] Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

**§ 88 TKG - Fernmeldegeheimnis**

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

[...]

**§ 17 UWG - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

[...]

**§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

[1. bis 6. Berufsgruppen]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

[1. bis 6. Amtsträger u.ä.]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

[...]

1. steht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die Verpflichtung von Firmenfremden (inkl. Geschäftspartnern) bestehen gesonderte Formulare. [↑](#footnote-ref-1)